

Herrn  
Roland Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen i.R.  
Deutschland

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des §10b des EStG an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Herr Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen i.R.**

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - / - in Buchstaben - / Tag der Zuwendung:

**250,00 € / \*\* Zwei Fünf Null Komma Null Null \*\* / 30.04.2014**

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja [ ] Nein [ X ]

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und Zwecke der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt, StNr. 35022/75331, vom 07.03.2012 für die Jahre 2008, 2009, 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3,4,7,10, 12 und 15 der Abgabenverordnung ggf. im Ausland verwendet wird.

Karlsruhe, 07.05.2014



Jerome Braun  
Geschäftsführung

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).